Gemeinde Querenhorst

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Allgemeine Verwaltung	**Vorlagen-Nr.: 127** Verfasser: Janze Datum: 03.08.2017	

Tagesordnungspunkt

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im LK Helmstedt

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Status	*Datum*	*Gremium*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
ö	12.10.2017	GR Querenhorst					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Gemeinde-direktor:
gez. Janze	gez. Schulz
(Janze)	(Schulz)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Querenhorst stimmt der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt in der vorliegenden Fassung zu. Der Gemeindedirektor und der Bürgermeister werden mit der Zeichnung beauftragt.

Sach- und Rechtslage:

Die Vereinbarungen aller Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Grasleben über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Kindergärten, Krippen, Hort) im Landkreis Helmstedt sind mit Datum vom 31.12.2016 ausgelaufen. Die Samtgemeinde ist im Hinblick auf den Hort betroffen, die Mitgliedsgemeinden im Hinblick auf die Kindergärten (Kiga) sowie Krippen (soweit vorhanden).

Nach langwierigen und kontroversen Verhandlungen im Rahmen der regelmäßigen Besprechungen der Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis Helmstedt konnte nunmehr die als Anlage beigefügte Entwurfsvereinbarung mit einer neuen Laufzeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2022 erarbeitet werden. Es besteht Einvernehmen, dass alle beteiligten Gebietskörperschaften die Vereinbarung in gleicher Form beschließen. Hierzu sind entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Wesentliche Änderungen:

Betriebskosten:

Bisherige Regelung:

- keine Erstattungen bisher für den Bereich der Drei- bis Sechsjährigen
- pauschale Erstattung im Krippenbereich, z. B. für eine Ganztagsgruppe 45.000 € p.a.,
- pauschale Erstattung im Hortbereich, z. B. für eine Gruppe à 20 Kinder 31.200 € p.a.,
- Erstattung für Kinder unter drei Jahren basierend auf der Anzahl der Betreuungsstunden wie folgt:

  250 € pro Platz/Monat für die mindestens 8-stündige Betreuung,
  190 € pro Platz/Monat für die mindestens 6-stündige Betreuung
  160 € pro Platz/Monat für die mindestens 5-stündige Betreuung,
  130 € pro Platz/Monat für die mindestens 4-stündige Betreuung.

Neu:

Es soll für die gesamte Einrichtung, d. h. sowohl Kiga als auch Krippe, eine Bezuschussung, basierend auf dem Finanzhilfebescheid des Landes (die sogenannte Personalerstattung), erfolgen.

2017: Zuschuss in Höhe von 80 %, 2018: Zuschuss in Höhe von 90 %, ab 2019 – 2022: Zuschuss in Höhe von 100 %.

Für den Hort erfolgt die Bezuschussung ebenfalls basierend auf dem Finanzhilfebescheid des Landes, allerdings wie folgt:

2017: Zuschuss in Höhe von 200 % danach Abschmelzung um jeweils 10 % auf 150% im Jahr 2022.

Investitionskosten:

Bisherige Regelung:

Erweiterungs- bzw. Neubauten von Krippengruppen: keine Förderung.

Erweiterungsbau im Kita-Bereich (Drei- bis Sechsjährige): Zuschuss in Höhe von 3.579,04 € je Platz, gesamt max. 89.400 €.

Neubau: Zuschuss in Höhe von 5.112,92 € je Platz, gesamt max. 127.800 €.

Neu:

Investitionskosten - Neu-/ Anbau

Der Landkreis Helmstedt verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von

a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe)
b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe)

zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplanes gewährt werden.

Investitionskosten – Umbau

Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:

- Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafraum,
- Einrichtung / Umbau eines Sozialraumes,
- Küchenausstattung (wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von Halbtags- auf Ganztagsbetreuung geplant ist),
- gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen.

Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von mindestens 100.000 € und maximal 180.000 €). Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart.

Investitionskosten – Ersatzbau

Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach § 3 Abs. 2 der Vereinbarung im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist.

Die neue Vereinbarung bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Ertragssituationen der kreisangehörigen Gemeinden im Bereich Kiga und Krippen. Im Bereich des Hortes (Zuständigkeit Samtgemeinde) sind jedoch Einbußen hinzunehmen. Hier wurde sehr stark auf den politischen Willen, Stärkung der Ganztagsschule, hingewiesen. Aufgrund einer massiven Intervention seitens der Samtgemeinde Grasleben sind die Kürzungen im Hortbereich weit geringer ausgefallen, als zunächst angedacht. Im Sinne der Konsensfindung und der erheblichen Verbesserungen im Bereich Kiga und Krippe erfolgte letztlich von allen Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis Helmstedt eine Zustimmung.

Durch den Abschluss der Vereinbarung sind deutliche Mehreinnahmen zu erwarten. Hier sei jedoch sehr deutlich darauf hingewiesen, dass die sogenannte Personalkostenerstattung des Landes von vielfältigen Faktoren, wie z.B. Betreuungsstunden oder Anzahl und Qualifikation

des Personals, abhängig ist. Insofern können die genannten Daten lediglich als Orientierungswerte angesehen werden. Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

Anlagen:

- Entwurfsvereinbarung
- Tabelle Neuberechnung der Zuschüsse

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

VEREINBARUNG

über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt

Der Landkreis Helmstedt

- nachstehend Landkreis genannt -

und die Städte Helmstedt, Königslutter am Elm und Schöningen; die Gemeinde Lehre sowie die Samtgemeinden Grasleben, Heeseberg, Nord-Elm und Velpke und die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Grasleben Mariental, Querenhorst und Grasleben sowie die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Velpke Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt und Velpke

- nachstehend Kommune genannt -

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Entwurf

Inhaltsübersicht

		Seite
	Präambel	3
§ 1	Vereinbarungsgegenstand	3
§ 2	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	3
§ 3	Finanzierung von Kindertageseinrichtungen	4
§ 4	Förderung von Ganztagsgrundschulen	6
§ 5	Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen	6
§ 6	Beratung	7
§ 7	Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung	7
§ 8	Tagespflege	7
§ 9	Wirtschaftliche Jugendhilfe	8
§ 10	Jugend- und Jugendsozialarbeit	8
§ 11	Inkrafttreten; Schlussbestimmungen	8

Entwurf

Präambel

Der Landkreis Helmstedt und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes und der Kindertagesstätten sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis rückwirkend ab dem 01.01.2017.

§ 1
Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Vereinbarung regelt aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage in Niedersachsen im Rahmen des ehemaligen § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch - VIII. Buch (SGB VIII) – in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis und seine angehörigen Gemeinden, bezogen auf deren Gebiet. Die Gemeinden nehmen die Förderung von Kindern nach dem SGB VIII und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) so wahr, dass die rechtsanspruchserfüllende Bereitstellung von Betreuungsplätzen erfolgen kann. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Bei Übertragung der Aufgabe auf Dritte durch Betriebsführungsverträge sind diese dem Landkreis vorzulegen.

(2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.

§ 2
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(1) Der Kommune obliegt die Aufgabe, Kinder in Tageseinrichtungen in ihrem Gebiet zu fördern und gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Tageseinrichtungen. Dazu gehört die rechtsanspruchserfüllende und bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Krippen, Kindergärten sowie die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortgruppen) im Sinne des § 24 Abs. (1) bis (4) SGB VIII. Die Erweiterung oder Reduzierung von Betreuungsangeboten ist mit dem Landkreis im Vorfeld abzustimmen.

Die Planung des voraussichtlichen örtlichen Bedarfes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen erfolgt in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Kommunen unter Beachtung der Erfüllung des Rechtsanspruchs in einer möglichst ortsnahen Tageseinrichtung. Die Samtgemeinden, die selbst nicht die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, können von ihren Mitgliedsgemeinden insoweit beauftragt werden, sie gegenüber dem Landkreis zu vertreten.

(2) Der Kommune obliegt zuvörderst die Zuständigkeit, einen notwendigen Wechsel eines Kindes aus einer Kindertagesstätte in eine andere in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig zu regeln, um einen bestehenden Rechtsanspruch des Kindes nicht zu gefährden. Ist der Wechsel in eine Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde oder in Kindertagespflege geboten, sind die beteiligten Stellen im Vorfeld mit einzubeziehen.

(3) Vor einem möglichen Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte ist der Geschäftsbereich Jugend zu beteiligen und in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

§ 3
Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis erstattet hier ab 01.01.2017 einen gestaffelten Kostenzuschuss des Betrages, den das Land nach § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) gewährt. Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen auf der Basis des Bewilligungsbescheides des Landes über die Finanzhilfe und nach Vorlage des Vorjahresbescheides, beginnend ab 01.01.2017. Die Gemeinde erhält zum 15. eines jeden Monats als Abschlag 1/12 der Summe des Vorjahres, die Endabrechnung erfolgt nach Vorlage des Bescheides. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

Liegt – beginnend ab 2018 – kein neuer Finanzhilfebescheid bis zum 15.04. e. J. vor, so erfolgen die monatlichen Abschlagszahlungen weiter auf der Grundlage des Vorjahres. Sollte bis zum 31.12. eines Jahres kein neuer Finanzhilfebescheid vorliegen, erfolgt eine Einzelfallprüfung der Abschlagszahlungen. Die Prüfung und Bescheidung der Finanzhilfeanträge erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

	Summe Finanzhilfebescheid (§ 16 Nds. KiTaG)	**Summe Finanzhilfebescheid (bei 2 Hortgruppen eines Trägers)**	**Summe Finanzhilfebescheid (ab 3. Hortgruppe eines Trägers)**
2017	Zuschuss i.H.v. 80%	Zuschuss i.H.v. 200%	Zuschuss i.H.v. 200%
2018	Zuschuss i.H.v. 90%	Zuschuss i.H.v. 190%	Zuschuss i.H.v. 180%
2019	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 180%	Zuschuss i.H.v. 160%
2020	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 170%	Zuschuss i.H.v. 140%
2021	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 160%	Zuschuss i.H.v. 120%
2022	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 150%	Zuschuss i.H.v. 100%

(2) Investitionskosten – Neu- / Anbau
Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von
a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe)
b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe)

zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden.

(3) Investitionskosten – Umbau
Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:
- Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafraum,
- Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes,
- Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist,
- gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen.

Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. mindestens 100.000 € und maximal 180.000 €). Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart.

(4) Investitionskosten – Ersatzbau
Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist.

(5) Finanzierungsbestimmungen
Die Kommune ist verpflichtet, Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen. (2) bis (4) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich.

Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune.

Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) nachzuweisen.

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabensbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antragseingang beim Landkreis Helmstedt als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.

(6) Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen.

§ 4
Förderung von Ganztagsgrundschulen

(1) Die Kommune wird bei Einrichtung und Weiterentwicklung von Angeboten im Rahmen der Ganztagsgrundschule (GtGS) gemäß des Runderlass (RdErl.) des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 01.08.2014 durch den Landkreis unabhängig von der Organisationsform (offene, teilgebundene, gebundene Ganztagsgrundschule) entsprechend der Finanzmodule I bis III unterstützt.

	Finanzmodul 1	Finanzmodul 2	Finanzmodul 3
Rahmenbedingungen	• Angebot Ganztagsschule an mindestens 4 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 15.30	• Angebot Ganztagsschule an mindestens 5*1 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 17.00	• Angebot Ganztagsschule an mindestens 5*1 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 17.00
Qualitätsanforderungen	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung • **Gruppenangebot(e)**	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung • **Gruppenangebot(e)** • **Ferienbetreuung ganztags**
Förderung Landkreis-Helmstedt	• 7,00 € je Schüler / Monat • für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler /Woche	• 10,00 € je Schüler /Monat • für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler /Woche	• 15.00 € je Schüler / Monat

***1 = am Freitag dem örtlichen Bedarf entsprechend auch kürzer**

Bei erstmaliger Antragstellung auf Förderung ist seitens der Kommune die Konzeption des Angebotes vorzulegen aus dem ersichtlich ist, wie die Ausgestaltung zeitlich und inhaltlich aufgebaut ist (Unterrichtszeit, Mittagsphase, außerunterrichtliche Angebote, Kooperationspartner und deren fachliche Qualifikation).

§ 5
Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen

(1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus den §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Kommune für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten, gleiches gilt für den Betrieb von Ganztagsgrundschulen.

(2) Ein Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen ist innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen der Wohnortgemeinde und dem Träger der Einrichtung zu regeln. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune erfolgen für diese Betreuung nicht.

(3) Der Kostenausgleich zwischen kreisangehörigen Kommunen und Trägern außerhalb des Kreisgebietes wird über den Landkreis durchgeführt. Die Mehrkosten für den Besuch von

auswärtigen Kindertagesstätten wird zwischen dem Landkreis und der Wohnortgemeinde zur Hälfte geteilt. Die Kostenübernahme erfolgt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein rechtsanspruchserfüllender Platz in der Herkunftsgemeinde zur Verfügung steht. Dazu bedarf es einer Kostenübernahmeerklärung der entsendenden Kommune.

(4) Wenn die Stadt Wolfsburg vom Landkreis einen Kostenausgleich für betreute Kinder aus dem Gebiet der Kommune begehrt, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der Gemeinde die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten vereinbaren. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Für Zahlungen tritt der Landkreis für die Kommune zunächst in Vorleistung. Der auf die Kommune insoweit entfallende Betrag wird dieser 2x jährlich in Rechnung gestellt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen für diese Betreuung nicht.

§ 6
Beratung

(1) Die Kommune ist verpflichtet Eltern über das Platzangebot in ihrem Gebiet zu informieren und diese entsprechend zu beraten. Ergänzend informiert der Landkreis über die Tageseinrichtungen und deren inhaltliche Konzeptionen im Kreisgebiet gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII. Die Gemeinden stellen sicher, dass die hierfür erforderlichen Daten dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden.

(2) Ergänzend zu den Angeboten der Träger von Kindertageseinrichtungen nimmt der Landkreis die Fachberatung gemäß § 11 KiTaG wahr.

§ 7
Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung

Mit den Trägern der Kindertagesstätten schließt der Landkreis eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie über die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72a SGB VIII ab.

§ 8
Tagespflege

(1) Die Kommune ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Krippen- und Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 24 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, auf die Vermittlung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII durch den Landkreis hinzuweisen.

(2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im Übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.

§ 9

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Kommune wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.

§ 10

Jugend- und Jugendsozialarbeit

(1) Die Kommune kann die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus den §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.

(2) Die Kommune trägt die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.

§ 11

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übergangsvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Kommune außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2022 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises Helmstedt für das Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform.

(3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.

Anlage 2

Zuschuss vom LK He
gem. neuer Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

Stand 01.08.2017 unter Zugrundelegung der Finanzhilfebescheide 2016/2017

Die Berechnungen der Finanzhilfebescheide richten sich nach der Qualifizierung des Personals in den Kitas und können somit von uns nicht genau vorausgesagt werden.

			Kindergärten/Krippe				Hort		Mehreinnahme (gesamt)
		Kiga/Hort	Kiga Querenhorst	Kita Mariental	Kita St.Norbert	Kiga St. Maria	Hort		
		Finanzhilfe 2015/16	15.993,40 €	80.291,89 €	69.510,83 €	39.367,66 €		205.163,78 €	
		Zahlung LK in 2016	*5.700,00 €*	*47.610,00 €*	*45.000,00 €*	*39.515,00 €*		137.825,00 €	
2017	gem. neuer Vereinbarung (zZt. Finanzhilfe 2016/2017)	80%/200%	18.088,29 €	84.179,63 €	56.497,68 €	37.327,50 €	27.352,80 €	**223.445,90 €**	85.620,90 €
2018		90%/190%	20.349,32 €	94.702,08 €	63.559,89 €	41.993,43 €	25.985,16 €	**246.589,88 €**	108.764,88 €
2019		100%/180%	22.610,36 €	105.224,53 €	70.622,10 €	46.659,37 €	24.617,52 €	**269.733,88 €**	131.908,88 €
2020		100%/170%	22.610,36 €	105.224,53 €	70.622,10 €	46.659,37 €	23.249,88 €	**268.366,24 €**	130.541,24 €
2021		100%/160%	22.610,36 €	105.224,53 €	70.622,10 €	46.659,37 €	21.882,24 €	**266.998,60 €**	129.173,60 €
2022		100%/150%	22.610,36 €	105.224,53 €	70.622,10 €	46.659,37 €	20.514,60 €	**265.630,96 €**	127.805,96 €

Bisherige Zuschüsse LK HE für U3/Krippe/Hort für alle Einrichtungen in der Samtgemeinde				
	2014	**2015**	**2016**	**Krippe** 3.750 €/Monat = 45.000 €/Jahr,
U3	7.150,00 €	10.355,00 €	19.745,00 €	**Hort** 1.560 €/Monat bei 12 Ki bis II. Quartal 2016 = 18.720 €/Jahr,
Krippe	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	**Hort** 2.600 €/Monat bei 20 Ki = 31.200 €/Jahr,
Hort	18.720,00 €	18.720,00 €	28.080,00 €	**U3 Kinder** abhängig von den Betreuungsstunde von 130 € bei 3 Std. bis 190 € bei 9 Std., **Kindergartenkinder** wurden in der alten Vereinbarung gar nicht berücksichtigt
gesamt	**115.870,00 €**	**119.075,00 €**	**137.825,00 €**	